

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Stand am 1. Januar 2022



Auf einen Blick

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Auf den folgenden Seiten können Sie provisorisch ausrechnen, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen oder überschreiten die Einnahmen die Ausgaben nur knapp, so könnte ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen, sofern Ihr Vermögen nicht mehr als 100 000 Franken (alleinstehende Person) bzw. 200 000 Franken (Ehepaar) beträgt.

Diese Berechnungstabelle gilt nur für Versicherte, die zu Hause wohnen. Für Ausländerinnen und Ausländer bestehen allerdings Karenzfristen (vgl. Merkblatt 5.01 – *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*). Wenden Sie sich bitte an die Heimleitung, wenn Sie in einem Heim wohnen. Diese kann Sie über die Ergänzungsleistungen informieren. Wenn Sie als Ehepaar Kinderrenten beziehen oder Witwe resp. Witwer mit Waisen sind, können Sie sich an die Zweigstelle Ihres Wohnortes wenden.

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen kann frühestens mit Einreichen des offiziellen Antragsformulars entstehen.

Erklärvideos

Erfahren Sie in wenigen Minuten einfach erklärt, wie Sie Ergänzungsleistungen beantragen können:

- Ergänzungsleistungen für Personen zuhause: www.ahv-iv.ch/r/relzuhause
- Ergänzungsleistungen für Personen im Heim: www.ahv-iv.ch/r/elimheim

So kommen Sie zu Ihrem Recht

Berechnen Sie Ihren Anspruch online mit dem EL-Rechner

Mit dem EL-Rechner berechnen Sie Ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen schnell und einfach online: www.ahv-iv.ch/ri/elrechner

Die Berechnung erfolgt anonym. Ihre Daten werden nicht gespeichert. Die Berechnung ist eine provisorische Schätzung und basiert auf einem vereinfachten Berechnungsverfahren. Sie gilt nicht als Anmeldung, ist unverbindlich und stellt keinen Rechtsanspruch dar. Die Berechnung gilt nur für Personen, die zuhause wohnen. Wenden Sie sich an die Heimleitung, wenn Sie in einem Heim wohnen. Diese kann Sie über die Ergänzungsleistungen informieren.

Berechnen Sie Ihren Anspruch mit dem Berechnungsblatt

Sind bei Ihrer provisorischen Berechnung die Ausgaben höher als die Einnahmen, oder überschreiten die Einnahmen die Ausgaben leicht? Dann sollten Sie sich für die Ergänzungsleistungen anmelden. Die Zweigstelle Ihres Wohnortes hilft Ihnen beim Ausfüllen des EL-Anmeldeformulars. Sie können das Berechnungsblatt auch Ihrer kantonalen Ausgleichskasse schicken. Sie wird Ihnen ein EL-Anmeldeformular zustellen.

Ausnahmen bilden folgende Kantone:

Kanton	Einreichungsstelle
BS	Amt für Sozialbeiträge Basel-Stadt, Grenzacherstrasse 62, Postfach, 4005 Basel
GE	Service des prestations complémentaires (SPC), route de Chêne 54, case postale 6375, 1211 Genève 6
ZH	Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde Für die Stadt Zürich: Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Zürich, Amtshaus Werdplatz, Strassburgstrasse 9, 8036 Zürich Für die Stadt Winterthur: Zusatzleistungen zur AHV/IV der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 5, Postfach, 8403 Winterthur

Provisorische Berechnung der Ergänzungsleistungen

(für Heimbewohner nicht anwendbar)

Jährliche Einnahmen	alle Beträge in CHF	
AHV/IV-Renten (100 %)		
Weitere Renten, 2. Säule, Unfallrenten, ausländische Renten, Alimente, Taggelder (100 %)		
Nettoerwerbseinkommen (70 %, bei Ehegatten: 80 %)		
Mietwert meines Eigentums (gemäss Steuererklärung)		
Bruttoeinkommen nach Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden)		
	Alleinstehend	Ehepaar
Wert meines Wohneigentums nach Abzug der Hypothekarschulden (gemäss Steuererklärung)		
Freibetrag bei selbstbewohnter Liegenschaft*	-112 500.–**	-112 500.–***
Übriges Nettovermögen (gemäss Steuererklärung)		
Freibetrag Gesamtvermögen	- 30 000.–	- 50 000.–
Total	<u> </u>	<u> </u>
vom Vermögen als Einkommen anzurechnen	1/10 bei AHV-Rente	1/15 bei IV-Rente
Total Einnahmen	<u> </u>	<u> </u>

* Der Freibetrag kann höchstens bis zum Wert der Liegenschaft nach Abzug der Hypothekarschulden berücksichtigt werden.

** Der Freibetrag beträgt 300 000 Franken, wenn die Person eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht.

*** Der Freibetrag beträgt 300 000 Franken, wenn einer der Ehegatten, der die Liegenschaft bewohnt, eine Hilflosenentschädigung der AHV, IV, UV oder MV bezieht, oder wenn der eine Ehegatte die Liegenschaft bewohnt und der andere Ehegatte im Heim oder im Spital lebt.

Jährliche Ausgaben	alle Beträge in CHF	
	Alleinstehend	Ehepaar
Lebensbedarf	19 610.–	29 415.–
<i>Mieter:</i>		
Mietzins pro Jahr plus Nebenkosten*		
<i>Eigentümer:</i>		
Mietwert, plus 2 520 Franken für Nebenkosten*		
Hypothekarzinsen, bis zur Höhe des Liegenschaftsertrages		
Tatsächliche Krankenkassenprämie (vgl. auch Tabelle auf S.7; für Ehepaare beide Prämien)		
Kosten für notwendige und ausgewie- sene familienergänzende Betreuung von Kindern bis 10 Jahren		
Geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge		
Total Ausgaben	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

* Die jährlichen Höchstbeträge richten sich nach der Region, massgebenden Haushaltsgrösse und Wohnform. Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt 5.01 – *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Ziffer 3.*

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Geburtsdatum _____

Versichertennummer _____

Maximalbeträge der Krankenversicherung für 2022: Setzen Sie Ihre tatsächliche Prämie ein, höchstens aber den untenstehenden Betrag

Kantone mit einer Prämienregion				in CHF			
AG	5 424.–	GE	7 188.–	NW	4 788.–	TG	5 304.–
AI	4 272.–	GL	5 088.–	OW	4 896.–	UR	4 692.–
AR	5 064.–	JU	6 468.–	SO	5 760.–	ZG	4 788.–
BS	7 248.–	NE	6 600.–	SZ	5 016.–		

Kantone mit zwei Prämienregionen			in CHF
	Prämienregion 1	Prämienregion 2	
BL	6 540.–	6 084.–	
FR	5 916.–	5 364.–	
SH	5 772.–	5 340.–	
TI	6 552.–	6 072.–	
VD	6 684.–	6 216.–	
VS	5 592.–	4 944.–	

Kantone mit drei Prämienregionen				in CHF
	Prämienregion 1	Prämienregion 2	Prämienregion 3	
BE	6 588.–	5 928.–	5 544.–	
GR	5 256.–	4 932.–	4 644.–	
LU	5 520.–	5 088.–	4 884.–	
SG	5 652.–	5 220.–	5 028.–	
ZH	6 252.–	5 628.–	5 220.–	

Die aufgeführten Durchschnittsprämien gelten nur für Erwachsene. Die Durchschnittsprämien für Kinder und Jugendliche finden Sie in der Verordnung 831.309.1 des EDI über die Durchschnittsprämien 2022 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen und der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/374/de.

Die Liste der Prämienregionen nach Gemeinde ist auf der Website www.priminfo.ch erhältlich.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 5.02/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

5.02-22/01-D